

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 112 a

Beschlußempfehlung
des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und
Wohnungswirtschaft
vom 18. Juli 1990

zum
Antrag
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 27. Juni 1990
(Drucksache Nr. 112)

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt und
zur Vorbereitung der Errichtung von Architektenkammern
in den künftigen Ländern der Deutschen Demokratischen
Republik - Architektengesetz -

in der Fassung der Drucksache Nr. 112 mit den in der Anlage
aufgeführten Veränderungen.


Dr. König
Vorsitzender

Änderungsvorschläge des Ausschusses Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft zum Architektengesetz

§ 1 Absatz 3 ist zu streichen.

§ 3 Absatz 6, 1. Anstrich, letzter Satz lautet:

"Teilweise freischaffend kann auch ein Hochschullehrer tätig werden."

§ 5 Absatz 3, unter bauvorlagenberechtigt anfügen:

"d Architekt für Stadtplanung"

§ 6 Absatz 3 erhält einen weiteren Satz angefügt:

"Die weiteren Mitglieder sollten Architekten sein."

§ 7 Absatz 1 lautet:

"Architekten, die gemäß dieses Gesetzes in die Architektenliste eingetragen sind, sind bauvorlagenberechtigt."